



Genehmigung vom 17. Dez. 2015

Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1). Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Mettmenstetten
Betroffene/r	Wasserversorgungs-Genossenschaft, Dachlissen, zHv Thomas Rüesch, Dachlissen 23, 8932 Mettmenstetten
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Riedtli (Nr. 11288-2-B1) 1:1'000 vom 23. Juni 2015 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) vom 23. Juli 2015

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2015 reichte die Gemeinde Mettmenstetten die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Riedtli (Grundwasserrecht c 7-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2634/1992 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Riedtli genehmigt. Im Zusammenhang mit neuen Erkenntnissen zu den Grundwasserverhältnissen im Gebiet Dachlissen/Eigi wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Dachlissen erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im Bericht zu einem Markierversuch (Nr. 6100/6) vom 12. November 1999 und im hydrogeologischen Bericht (Nr. 7456) vom 8. Juni 2003 sowie in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 27. November 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. August 2015 hob der Gemeinderat Mettmenstetten den alten Festsetzungsbeschluss vom 27. November 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest

und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bau-
rekursgerichts vom 21. Oktober 2015 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss
des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind
der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Riedtli gewährleistet. Der Genehmigung der
überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom
8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf
§ 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die
amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachfüh-
ren zu lassen. Der Nachführungsgeometer bestätigte dem Gemeindeschreiber von Mettmenstetten
am 10. Dezember 2015, dass die Schutzzonen als definitiver Datenbestand in die amtliche Vermes-
sung aufgenommen wurden.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzo-
nenreglementes dem Gemeinderat Mettmenstetten. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten
Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umge-
hend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das In-
krafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2634/1992 erfolgte Genehmigung der Grundwas-
serschutzzonen um das Pumpwerk Riedtli (GWR c 7-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 18. August 2015 festgesetzten,
überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) und das
entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

IV. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft, Dachlissen, zHv Thomas Rüesch, Dachlissen 23, 8932 Mettmenstetten

– Staatsgebühr :	Fr. 644.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 740.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, Postfach 574, 8910 Affoltern a.A.), Beilagen:

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Riedtli (Nr. 11288-2-B1) 1:1'000 vom 23. Juni 2015
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) vom 23. Juli 2015
- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Affoltern

- b) Wasserversorgungs-Genossenschaft, Dachlissen, zHv Thomas Rüesch, Dachlissen 23, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Riedtli (Nr. 11288-2-B1) 1:1'000 vom 23. Juni 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) vom 23. Juli 2015
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A.
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Riedtli (Nr. 11288-2-B1) 1:1'000 vom 23. Juni 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) vom 23. Juli 2015
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Riedtli (Nr. 11288-2-B1) 1:1'000 vom 23. Juni 2015
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Riedtli (GWR c 7-1) vom 23. Juli 2015
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 17. Dez. 2015